Partnerschaftsgesellschaft mbB für Architekten und Ingenieure

Änderung des Baukammerngesetzes (BauKaG) ist bereits zum 01.08.2015 in Kraft getreten

Was lange währt wird endlich gut! Bereits zum 01.08.2015 ist die Änderung des Baukammerngesetzes in Kraft getreten mit dem jetzt auch für Architekten und Ingenieure die seit 2013 mögliche Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) eröffnet wird.

Die neue Rechtsform ist speziell auf den Berufsstand der Freiberufler zugeschnitten und verbindet die Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit mit der Haftungsbegrenzung einer Kapitalgesellschaft. Die PartGmbB beschränkt die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen. Eine vergleichbare Haftungsbeschränkung war bisher nur bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) möglich. Bei der PartGmbB greift die Haftungsbeschränkung allerdings nur die mit der Berufsausübung verbundenen Rechtsgeschäfte. Für andere Verpflichtungen einer Gesellschaft aus Miet- und Arbeitsverträgen oder aus der Bestellung von Büromaterialien haften weiterhin wie bei der GbR alle Gesellschafter unbegrenzt (also auch mit dem Privatvermögen) und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Haftungsbegrenzung der PartGmbB ist:

- Die Firmierung muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Für die Erfüllung dieses gesetzlichen Tatbestandsmerkmals ist die Eintragung des Namenszusatzes in das Partnerschaftsregister notwendig. Außerdem muss die Haftungsbeschränkung „mbB“ auf den Geschäftsbriefen kenntlich gemacht werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG).

- Die Partnerschaftsgesellschaft muss eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Diese Voraussetzung wurde jetzt durch die Änderung des Baukammerngesetzes in Art. 9 Abs. 3 BauKaG geschaffen. Die Mindestversicherungssummen dieser Berufshaftpflichtversicherung belaufen sich für jeden Versicherungsfall auf 2,5 Mio. € für Personenschäden sowie € 600.000,00 für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können mit dem Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfältigt mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindest-Versicherungssumme belaufen.

Hier der Link zu dem geänderten Baukammerngesetz:

http://www.bayika.de/de/aktuelles/kurznachrichten/recht/2015-07-27.php